

Protokoll Gemeindeversammlung

Versammlung Nr. 3

| | |
|-------------------------------------|---|
| Datum | Montag, 3. September 2018 |
| Zeit | 20:00 Uhr |
| Vorsitz | Tobler Philippe, Gemeindepräsident |
| Teilnehmer | Frey Beatrice, Vize-Gemeindepräsidentin Bieri Martha, Gemeinderätin Bühler Priska, Gemeinderätin Frutiger Rolf, Gemeinderat Von Känel Beat, Gemeinderat |
| Verwaltung | Friedli Rahel, Gemeindeschreiberin Prior Ursula, Leiterin Finanzen Steffen Romano, Leiter Zentrale Dienste |
| Gäste (Ohne Stimmrecht) | Perren Peter, ecoptima Frutiger Luc (mit Stimmrecht) Eggen Martin, Präsident ENO (mit Stimmrecht) 1 Person (ohne Stimmrecht) |
| Presse (Ohne Stimmrecht) | Kammermann Stefan, Thuner Tagblatt Sager Nils, Jungfrau Zeitung |
| Entschuldigt: | Maurer Petra, Gemeinderätin Heiniger Marco, Leiter Bau |
| Stimmberechtigte Ohne Stimmrecht | 137 = 7.2% Friedli Rahel, Gemeindeschreiberin Prior Ursula, Leiterin Finanzen Steffen Romano, Leiter Zentrale Dienste |
| Stimmenzähler | |
| Block 1 | Spinnler Edgar, Tannackerstrasse 12, 3653 Oberhofen |
| Block 2 | Bieri Hans Ulrich, Kirchmätteliweg 2, 3653 Oberhofen |
| Block 3 | Sidsehrud Jens, Schneckenbühlstrasse 9, 3653 Oberhofen |
| Block 4 | Saurer Tony, Oertli 40, 3654 Gunten |

Traktanden

- 9 54 Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen
Auflösung Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen per 31. Dezember 2018
und Übertrag deren Aufgaben an die Einwohnergemeinde Oberhofen per 1. Januar
2019

- 10 37 Gemeindeversammlung
Orientierungen

- 11 37 Gemeindeversammlung
Verschiedenes

Der neue Gemeindepräsident muss bereits nach 64 Tagen im Amt eine Gemeindeversammlung leiten. Als erste Amtshandlung hat Tobler Philippe die Sitzordnung geändert, um zwischen den Versammlungsteilnehmern und dem Gemeinderat Barrieren abzubauen. Statt an Tischen sitzen die Anwesenden in einem Dutzend Stuhlreihen hintereinander. Für den Gemeinderat und die Medienleute sind Stühle in der ersten Reihe reserviert. Nur er hat noch einen Tisch neben dem Rednerpult und die Gemeindeschreiberin protokolliert vom Rand aus. Es ist für ihn ein Symbol für mehr Offenheit und Transparenz. Der Gemeindepräsident ersucht die Versammlungsteilnehmer, dass die Diskussionen geordnet verlaufen und keine Seitenhiebe und Tiefschläge ausgeteilt werden. Ansonsten wird er in den Verlauf der Versammlung eingreifen.

Ende Versammlung 22:00 Uhr

Oberhofen, 4. September 2018

Gemeindeversammlung

Philippe Tobler
Gemeindepräsident

Rahel Friedli
Gemeindeschreiberin

9 54 Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen Auflösung Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen per 31. Dezember 2018 und Übertrag deren Aufgaben an die Einwohnergemeinde Oberhofen per 1. Januar 2019

Ausgangslage

Gemäss der Wasserversorgungsgesetzgebung (Art. 6 WVG) handelt es sich bei der Wasserversorgung (inkl. Hydrantenlöschschutz) um eine Gemeindeaufgabe. Die Gemeinden können diese Aufgabe anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Organisationen übertragen. Diese sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den Gemeinden gleichgestellt.

Die Einwohnergemeinde Oberhofen hat mit Vertrag vom 11. Juni 1997 die öffentliche Wasserversorgung samt Hydrantenlöschschutz der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO) per 1. Januar 1997 übertragen. Gestützt auf die reglementarischen und vertraglichen Vereinbarungen mit der Gemeinde bezweckt die WVGO die Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Dazu projiziert, baut, betreibt und unterhält sie die Quellfassungen, die Brunnstuben, das Reservoir Allmend sowie die Zuleitungen zu allen Reservoirs der öffentlichen Wasserversorgung nach der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) und dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde.

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern fordert seit Jahren die Organisationsstruktur der Wasserversorgungsaufgaben zwischen der WVGO und der Gemeinde zu vereinfachen. Diese Situation führt dazu, dass der Kanton an die geplanten Ausbauten und Erneuerungen im Bereich Wasserversorgung erst Beiträge ausrichten wird, sobald die Organisation bereinigt und die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) genehmigt ist.

Daher setzte der Gemeinderat im August 2016 eine Projektgruppe ein unter Einbezug von externen Firmen: ecoptima AG, Bern und Finances Publiques AG, Bowil. Diese wurde beauftragt zu prüfen, wie die Wasserversorgung in Zukunft zu organisieren ist, damit die Voraussetzungen zur Subventionierung durch den Kanton geschaffen werden können. Ebenso beinhaltete der Auftrag die Analyse der finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde. Zur Diskussion standen folgende Varianten:

1. Eigenständige Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung durch die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee oder
2. Übertragung der kommunalen Aufgaben der Wasserversorgung von der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee an die Energie Oberhofen AG.

Die Projektgruppe analysierte die Situation eingehend und kam zum Schluss, dass den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberhofen und der Generalversammlung der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO) die Auflösung der Wasserversorgungsgenossenschaft nach Art. 915 Obligationenrecht (OR), d.h. ohne Liquidation, zur Abstimmung zu unterbreiten ist und die Aufgaben der Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet Oberhofen durch die Einwohnergemeinde zu erfüllen sind.

An der öffentlichen Informationsveranstaltung vom 24. Oktober 2017 wurden der Bevölkerung die Ausgangslage, die Möglichkeiten der Aufgabenerfüllung, die finanziellen Auswirkungen und das weitere Vorgehen aufgezeigt.

Am 28. Februar 2018 fasste der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss für die Aufhebung der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO) per 31. Dezember 2018 und die künftige Aufgabenerfüllung der Wasserversorgung durch die Einwohnergemeinde.

An der ausserordentlichen Generalversammlung der WVGO vom 9. April 2018 haben die anwesenden Genossenschafterinnen und Genossenschafter die Auflösung der WVGO per 31. Dezember 2018 ohne Liquidation nach Art. 915 Obligationenrecht (OR) beschlossen.

Dieser Beschluss tritt allerdings nur in Kraft, wenn an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 3. September 2018 auch der Souverän der Einwohnergemeinde Oberhofen dem entsprechenden Geschäft zustimmt. Ansonsten hat der von der WVGO gefällte Beschluss keine Gültigkeit. Allerdings verfügt die Einwohnergemeinde Oberhofen mit diesem Auflösungsbeschluss über keinen Entscheidungsspielraum mehr, da sie der gesetzlichen Pflicht nachzukommen hat.

Übernahme Wasserversorgung durch Einwohnergemeinde Oberhofen

1. Vertrag zwischen Einwohnergemeinde Oberhofen und Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen vom 11. Juni 1997

Der Übertragungsvertrag von 1997 wurde auf 10 Jahre abgeschlossen, d.h. bis 31. Dezember 2016. Jede Partei kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende der Vertragsdauer kündigen. Erfolgt keine Kündigung, so gilt er als stillschweigend um weitere fünf Jahre verlängert. Im vorliegenden Fall bis zum 31. Dezember 2021.

Sofern beide Vertragsparteien mit einer vorzeitigen Auflösung einverstanden sind, kann der Vertrag per 31. Dezember 2018 beendet werden.

2. Abgeltung Anlagen für Wasserlieferung

Im Vertrag vereinbarten die Einwohnergemeinde und die Wasserversorgungsgenossenschaft, dass bei einer Auflösung der WVGO die Anlagen in das Eigentum der Gemeinde fallen, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Macht die Gemeinde von diesem Recht Gebrauch, bezahlt sie der WVGO einem zu diesem Zeitpunkt noch gegenseitig auszuhandelnden Preis, als Entgelt für die Anlagen. Vor der Übernahme lässt die WVGO sämtliche Anlagen einer umfassenden Zustandskontrolle unterziehen.

Die vorgesehene Abgeltung der Anlagen ist aus folgenden Gründen nicht erforderlich und gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen nicht zulässig:

- a. Die Anlagen und Anlageteile der Wasserversorgung wurden von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger über die Gebühren finanziert und gehören deshalb nicht zum Genossenschaftsvermögen. Wie die Barreserven sind sie nach Art. 11 und 12 Wasserversorgungsgesetz zweckgebunden für die Wasserversorgung zu verwenden.
- b. Nach Art. 28 Abs. 2 Statuten Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO) geht ein etwaiger Vermögensüberschuss aus einer Liquidation der WVGO an die Einwohnergemeinde Oberhofen. Die Gemeinde muss den Überschuss aber zugunsten ihrer öffentlichen Wasserversorgung verwenden. Das bedeutet, dass selbst dann, wenn die Gemeinde einen Preis als Entgelt der Anlagen WVGO leistet, dieses Entgelt wiederum der Gemeinde bzw. Wasserversorgung zu Gute kommt.

3. Wegrechte, Quellen- und Durchleitungsrechte

Grundsätzlich gehen mit der Auflösung nach Art. 915 Obligationenrecht (OR) sämtliche Rechte und Pflichten einer Genossenschaft in Form der Universalsukzession von Gesetzes wegen auf das übernehmende Gemeinwesen über. Im Falle einer Gemeinde ist dazu jedoch noch die Garantie des Kantons erforderlich, welche vorliegt. Der Beschluss der

zuständigen Gemeinwesen stellt sowohl den Erwerbsgrund als auch den Titel zum grundbuchlichen Vollzug dar.

Nach heutigem Wissensstand sind die Quellen- und Wasserleitungsrechte in genügendem Umfang gesichert. Noch nicht gesicherte Rechte (u.a. Wegrechte) werden erst nach dem Beschluss über die Auflösung der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen mittels Vereinbarungen gesichert.

4. Sonstige Verträge

Mit der Gemeinde Sigriswil besteht ein Wasserlieferungsvertrag über die Versorgung des Gebietes Oertli (Gemeindegebiet Oberhofen) vom 26. April 1996. Auch mit der Gemeinde Hilterfingen wurde ein Zusammenarbeitsvertrag für die Erstellung und den Betrieb gemeinsamer Anlagen der Wasserversorgung, der Lieferung von Wasser und Überschusswasser sowie die darauf entstehenden Kosten im Januar 2004 abgeschlossen.

Bei Auflösung der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen hat die Einwohnergemeinde Oberhofen die beiden Verträge zu übernehmen und in alle Rechte und Pflichten der Wasserversorgungsgenossenschaft einzutreten.

5. Aufgabenerfüllung und Organisation

Im Bereich Wasserversorgung hat die Gemeinde bereits heute zahlreiche Aufgaben wahrgenommen, insbesondere

- Oberaufsicht und Aufsicht über die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung ohne die Aufgaben der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO)
- Überwachung der Aufgabenerfüllung, insbesondere die Einhaltung der Mindestanforderungen an die öffentliche Wasserversorgung gemäss Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern
- die Aufsicht über die Planung, den Bau und den Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung in Zusammenarbeit mit dem Brunnenmeister
- die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligungen nach Art. 14 Wasserversorgungsreglement, nach Anhörung der WVGO
- die Überwachung der Aufgabenerfüllung nach Art. 3 und 4 Wasserversorgungsreglement
- übrige der Gemeindeverwaltung im Zusammenhang mit der Wasserversorgung zugewiesene Aufgaben
- Erfüllen der Erschliessungspflicht der Gemeinde
- Ausscheiden der Schutzzonen zum Schutz der Quell- und Grundwasserfassungen im Einvernehmen mit der WVGO
- Erstellung und Nachführung der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)
- Erteilen der erforderlichen neuen Anschlussbewilligungen für Bauten und Anlagen
- Erteilen von Bewilligungen für die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage und automatischen Bewässerung
- Anschlussgebühren, Löschbeiträge und Nachgebühren einfordern
- Einfordern der wiederkehrenden Gebühren

Diese Aufgaben werden mit der Übernahme der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO) wie folgt ergänzt:

- Zeitgerechte und korrekte Behandlung aller Gesuche nach Art. 14 Wasserversorgungsreglement
- Projektieren, erstellen, betreiben und erneuern der Quellfassungen, der Brunnstuben, des Reservoirs Allmend sowie die Zuleitungen zu allen Reservoirs der öffentlichen Wasserversorgung

Gleichzeitig entfällt ein gewisser Teil an Koordinationsaufwand zwischen der Gemeinde und der WVGO. Nach heutigen Berechnungen sind auf der Gemeindeverwaltung zusätzliche Stellenkapazitäten zu schaffen und zwar im Umfang von 15 bis 20 Stellenprozenten. Der Mehraufwand für die Personalkosten beläuft sich auf ca. CHF 16'400.00 (Gehaltsklasse 12).

Der Brunnenmeister wird wie bis anhin im Auftragsverhältnis angestellt. Die definitiven Aufgabenumschreibungen zwischen dem Brunnenmeister und dem administrativen Personal werden nach erfolgtem Beschluss durch den Souverän vorgenommen.

Übernahme Wasserversorgung durch Energie Oberhofen AG (ENO)

Der Verwaltungsrat Energie Oberhofen AG (ENO) bekundet grosses Interesse an der Aufgabenerfüllung der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee. Die Projektgruppe wie auch der Gemeinderat haben diese Variante ebenfalls eingehend geprüft und kommen zum Schluss, dass diese Aufgabe nicht an einen Dritten zu übertragen ist. Zusammengefasst stellen sich die Gründe wie folgt dar:

1. Werden die heute der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO) gehörenden Anlagen sowie die der WVGO übertragenen Aufgaben unverändert an die Energie Oberhofen AG (ENO) übergeben, werden die Subventionsvoraussetzungen weiterhin nicht erfüllt. Die Situation bleibt in dieser Hinsicht unverändert.
2. Sofern alle anfallenden Aufgaben der Wasserversorgung an die ENO AG ausgelagert werden, hat dies folgende Auswirkungen:
 - Der Kanton stimmt einer Übertragung der Wasserversorgungsaufgaben an die ENO AG zur Zeit nicht zu. Die ENO AG gewährleistet aus der Sicht des Kantons die Anforderungen an eine funktionierende Wasserversorgung nicht.
 - Das Organisationreglement einer Trägerschaft, welche die Aufgaben einer öffentlichen Wasserversorgung wahrnimmt, muss vom Kanton genehmigt werden (Art. 6 Abs. 6 Wasserversorgungsgesetz WVG).
 - Die Kantonsgarantie für eine Auflösung einer Genossenschaft nach Art. 915 Obligationenrecht (OR) ist an die Voraussetzung gebunden, dass es sich um eine tatsächliche Fusion mit der Gemeinde handelt. Eine unmittelbare Übertragung an einen weiteren Dritten beurteilt der Kanton als «Umgehungsgeschäft». Der Kanton garantiert allfälligen Gläubigern der WVGO, dass die Einwohnergemeinde deren Verpflichtungen erfüllt.
 - Falls die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Wasserversorgung vollumfänglich an die ENO AG übertragen werden, hätte die ENO zuerst die erforderlichen Ressourcen zu schaffen.
 - Bereits heute bestehen in verschiedenen Bereichen Synergien zwischen den Aufgaben der Wasserversorgung und mehreren bereits heute von der Gemeinde wahrgenommenen Aufgaben, insbesondere Strassenbau, Abwasserentsorgung, Baubewilligungsverfahren u.a.. Die Übertragung aller Aufgaben der Wasserversorgung an einen Dritten hätte erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb der Gemeinde (u.a. Gemeindeverwaltung, Werkhof) zur Folge.
 - Vordringliches Ziel des Projekts ist es im Bereich der Wasserversorgung eine gesetzeskonforme Organisation herzustellen. Dies kann am raschesten und am einfachsten mit der Vereinigung der obersten Verantwortung (nach Gesetz bei der Gemeinde) und der Aufgabenerfüllung bei der Gemeinde erreicht werden. Überdies verbleibt damit den zuständigen Organen der Gemeinde der grösstmögliche Entscheidungsspielraum für die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung.
3. Die Erstellung eines Trinkwasserkraftwerks ist auch dann möglich, wenn die Einwohnergemeinde die Aufgabe der Wasserversorgung selber erfüllt.
4. Die Gemeinde bleibt weiterhin immer mindestens subsidiär in der Verantwortung.

Allerdings behält sich der Gemeinderat vor, in einem späteren Zeitpunkt die Übertragung der Wasserversorgung (oder Teile davon) an Dritte einer detaillierten Überprüfung zu unterziehen.

Übernahmevertrag (Fusionsvertrag)

Im Übernahmevertrag, welcher durch die Generalversammlung Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO) am 9. April 2018 bereits genehmigt wurde, sind die Modalitäten der Auflösung der WVGO und die Zurückführung der Aufgaben an die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee geregelt.

Im Grundsatz befreit die Einwohnergemeinde die WVGO per 31. Dezember 2018 von sämtlichen übernommenen Pflichten und Aufgaben gemäss Vertrag vom 11. Juni 1997. Überdies überträgt die Wasserversorgungsgenossenschaft sämtliche ihr zustehenden Rechte und Pflichten an allen Anlagen und Vermögenswerten, insbesondere auch die Eigentumsrechte und die Rechte an beschränkten dinglichen Rechte an Grundstücken zu Eigentum an die Einwohnergemeinde, welche diese nur zweckgebunden für die Wasserversorgung verwenden darf.

Die Arbeiten zur Auflösung der Wasserversorgungsgenossenschaft werden unmittelbar nach der Rechtskraft der erforderlichen Beschlüsse aufgenommen und sind bis am 31. Dezember 2018 abzuschliessen.

Die Gemeinde hat den Genossenschaftlern eine Entschädigung für das Anteilscheinkapital von CHF 1'000.00 pro Anteilschein (aktuell 352 Anteilscheine) auszurichten.

Die Rechnung der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen für das Jahr 2018 wird bis Ende März 2019 erstellt und anschliessend dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.

Teilrevision Wasserversorgungsreglement vom 9. September 1996

Mit der Übernahme der Wasserversorgung sind die Bestimmungen, mit welchen die Übertragung der Wasserversorgungsaufgaben an die WVGO erfolgte, aufzuheben. Folgende Artikel sind davon betroffen:

| Artikel | Bestimmung | Revision |
|----------------|---|---------------------------|
| Art. 2 Abs. 2 | Gemeindeaufgabe; öffentliche Wasserversorgung | Anpassung |
| Art. 3 Abs. 1 | Übertragung Aufgabenerfüllung | Anpassung |
| Art. 4 | Aufgaben WVGO | Streichung |
| Art. 5 | Zuständiges Organ | Anpassung |
| Art. 7 | Erschliessung | Anpassung bzw. Streichung |
| Art. 9 | Grundwasserschutzzonen | Anpassung |
| Art. 10 Abs. 3 | Pflicht zur Wasserabgabe | Streichung teilweise |
| Art. 13 Abs. 1 | Geltung Reglement | Streichung teilweise |
| Art. 14 | Bewilligungspflicht | Anpassung |
| Art. 15 | Einschränkung Wasserabgabe | Anpassung |
| Art. 17 | Ableitungsverbot | Anpassung |
| Art. 19 | Kündigung Wasserbezug | Anpassung |
| | Öffentliche Leitungen | |
| Art. 26 | Sicherung öffentlicher Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen | Anpassung bzw. Streichung |
| Art. 27 | Schutz öffentliche Leitungen, Bauten und Anlagen | Anpassung bzw. Streichung |

| | | |
|---------|---|--|
| Art. 28 | Erstellung, Kostentragung, Eigentum | Anpassung |
| | Hausanschlussleitungen | |
| Art. 30 | Erstellung, Kostentragung | Anpassung |
| Art. 31 | Eigentum, Unterhalt und Erneuerung | Anpassung |
| Art. 32 | Ausführung | Anpassung |
| Art. 33 | Installationsbewilligung | Anpassung |
| Art. 35 | Durchleitungsrechte | Streichung |
| | Wasserzähler | |
| Art. 36 | Einbau, Kostentragung, Eigentum, Unterhalt, Able- sung | Anpassung |
| Art. 37 | Dimensionierung, Standort | Anpassung |
| Art. 39 | Revision, Störungen | Anpassung |
| Art. 42 | Abnahme | Anpassung |
| Art. 44 | Kontrollrecht | Anpassung |
| | Abgaben | |
| Art. 45 | Finanzierung Wasserversorgungsanlagen | Anpassung |
| Art. 48 | Löschgebühr | Anpassung |
| Art. 50 | Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist | Anpassung bzw. teil- weise Streichung |
| Art. 51 | Einforderung, Verzugszins, Verjährung | Anpassung bzw. teil- weise Streichung |
| Art. 52 | Abgabepflichtige | Anpassung |
| Art. 55 | Widerhandlungen | Streichung |

Die Änderungen des Wasserversorgungsreglements sind integrierender Bestandteil des Beschlusses über die Übernahme der Wasserversorgungsaufgaben per 1. Januar 2019 durch die Einwohnergemeinde Oberhofen. Daher kann über die Artikel im Wasserversorgungsreglement nicht einzeln abgestimmt werden.

Eine Projektgruppe wird nächstes Jahr mit der vollständigen Revision des Wasserversorgungsreglements beginnen, da dieses dem übergeordneten Recht nicht mehr entspricht. Im Moment läuft die Revision des Abwasserreglements. Dabei wird ebenfalls der gesamte Gebührenbezug einer Neuurteilung unterzogen. Die Eingaben der Parteien und von einzelnen Bürgern werden entgegengenommen und allenfalls im überarbeiteten Reglement berücksichtigt.

Verpflichtungskredit von CHF 600'000.00 für den Vollzug

Die Ausgestaltung der Detailmodalitäten ist dem Gemeinderat zu übertragen und dies bedingt einen Verpflichtungskredit von CHF 600'000.00 für den Vollzug (Übernahme von Aktiven und Passiven Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen, Eigentumsübertragung, Auszahlung Anteilscheine, Transaktionskosten).

Die Bilanz der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen und diejenige der Einwohnergemeinde Oberhofen stellen sich per Stichtag 31. Dezember 2017 wie folgt dar:

| | Wasserversorgungs- genossenschaft Oberhofen | | Einwohnergemeinde Oberhofen | |
|---------------------|--|-------------|-----------------------------|----------|
| | Aktiven | Passiven | Aktiven | Passiven |
| Flüssige Mittel | CHF 37'666 | | | |
| Guthaben | CHF 92'934 | | | |
| Anlagevermögen | CHF 737'222 | | | |
| Verwaltungsvermögen | | | CHF 194'001 | |
| Darlehen | | CHF 360'062 | | |
| Verpflichtungen | | CHF 30'866 | | |
| Anteilscheine | | CHF 346'000 | | |
| Reserve | | CHF 126'858 | | |

| | | | | |
|---|--------------------|--------------------|---------------------|---------------------|
| Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich | | | | CHF 567'289 |
| Spezialfinanzierung Werterhalt | | | | CHF1'236'463 |
| Saldo zinspflichtig | | | CHF1'609'751 | |
| Gewinn | | CHF 4'036 | | |
| Summe | CHF 867'822 | CHF 867'822 | CHF1'803'752 | CHF1'803'752 |

Die Kostenzusammenstellung für die Übernahme von Aktiven und Passiven der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO) per 1. Januar 2019 durch die Einwohnergemeinde Oberhofen zuzüglich Transaktionskosten (grundbuchliche Übertragung und Bereinigung) stellt sich wie folgt dar (Grundlage Bilanz Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen per 31. Dezember 2017:

| <i>Bezeichnung</i> | <i>Betrag</i> |
|---|--------------------------|
| Rückzahlung Anteilscheinkapital an Genossenschafter | CHF ./ 346'000.00 |
| Rückzahlung Darlehen | CHF ./ 360'000.00 |
| Begleichung Verpflichtungen | CHF ./ 31'000.00 |
| Teilfinanzierung aus flüssigen Mitteln | CHF 58'000.00 |
| Teilfinanzierung aus Guthaben | CHF 92'934.00 |
| Summe Mittelflüsse | CHF ./ 586'066.00 |

Für die Überführung der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen an die Einwohnergemeinde Oberhofen sind schlussendlich die Zahlen per 31. Dezember 2018 massgebend.

Finanzielle Auswirkungen

Das Ergebnis der finanziellen Auswirkungen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Wegen der Neustrukturierung müssen die Gebühren nicht erhöht werden. Die heutigen Gebühren reichen aus, um die Kosten zu decken, das Ergebnis ist annähernd ausgeglichen.
- Eine mittel- oder langfristige Gebührenerhöhung von rund 15 % wird alsdann nötig sein, wenn die Versorgungssicherheit (heute fehlendes 2. Standbein der Wasserversorgung)) sichergestellt werden muss.
- Der wesentlichste finanzielle Vorteil der Neuorganisation besteht darin, dass dadurch die Kriterien für Beiträge aus dem kantonalen Wasserfonds an beitragsberechtigte Investitionen erfüllt werden.

Für eventuelle negative Ergebnisse beim jährlichen Abschluss der Spezialfinanzierung Wasserversorgung (SF WV) stehen per 31. Dezember 2017 CHF 567'289.24 zur Verfügung (Rechnungsausgleich = Eigenkapital). Die Einlage in den Werterhalt beträgt aktuell 100 % des Wiederbeschaffungswertes. Daraus werden die jährlichen Abschreibungen sowie ab 2017 der Aufwand für den werterhaltenden Unterhalt entnommen. Das Konto SF WV Wertehalt beträgt per 31. Dezember 2017 CHF 1'236'463.25. Die Senkung des Einlagesatzes auf bspw. 60 % ist bei der Übernahme der Wasserversorgungsgenossenschaft zu prüfen, da dies zu einer finanziellen Entlastung im Bereich Wasserversorgung beitragen würde.

Die Gegenüberstellung der Rechnungslegung 2017 für den Wasserbereich sieht wie folgt aus:

| | Wasserversorgungsge- nossenschaft Oberhofen | Einwohnergemeinde Oberhofen |
|--------------------------------|--|--|
| Wiederbeschaffungswerte brutto | CHF 3'686'400 | CHF 17'355'990 |
| Wiederbeschaffungswerte netto | CHF 3'686'400 | CHF 17'355'990 |
| Einlage 100% Soll | CHF 61'882 | CHF 233'559 |
| Einlagen Ist | CHF 38'000 | CHF 233'559 |
| Einlagenprozentsatz Ist | 61% | 100% |

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Auflösung Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen per 31. Dezember 2018 und Übertrag deren Aufgaben an die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee per 1. Januar 2019 beinhaltet:
 - 1.1 Genehmigung Übernahmevertrag (Fusionsvertrag) zwischen der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee und der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO) beinhaltend die Auflösung des Vertrages vom 11. Juni 1997;
 - 1.2 Genehmigung revidiertes Wasserversorgungsreglement vom 9. September 1996;
 - 1.3 Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 600'000.00 für den Vollzug (Übernahme von Aktiven und Passiven Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen, Eigentumsübertragung, Auszahlung Anteilscheine, Transaktionskosten);
 - 1.4 Kompetenzerteilung an Gemeinderat, den Beschluss zu vollziehen und weitere dazu erforderliche Verträge abzuschliessen und allfällige bestehende Verträge anzupassen oder zu kündigen.

Diskussion

Blaser Rudolf und *Lauber Paul* stellen fest, dass für die zusätzliche Stelle ein Betrag von CHF 16'400.00 budgetiert wurde. Auf der anderen Seite erhält die Gemeinde Subventionen. Wie stellt sich die Situation im Detail dar? Das neue Pensum wird dem Bereich Bau zugeordnet, wo schon heute die Aufgaben für den Wasserbereich wahrgenommen werden, erklärt der *Gemeindepräsident*. Aufgrund dieser Neustrukturierung müssen die Gebühren nicht erhöht werden, dies ist erst notwendig, sobald die Versorgungssicherheit umgesetzt ist. Auf die Frage von *Stähli Konrad* in Sachen Übertragung der Wasseraufgaben an die Energie Oberhofen AG stellt *Tobler Philippe* klar, dass es beim heutigen Beschluss lediglich um die Übertragung der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen an die Einwohnergemeinde geht.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung fasst mit 119 zu 2 Stimmen folgenden Beschluss:

1. Auflösung Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen per 31. Dezember 2018 und Übertrag deren Aufgaben an die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee per 1. Januar 2019 beinhaltet:
 - 1.1 Genehmigung Übernahmevertrag (Fusionsvertrag) zwischen der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee und der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO) beinhaltend die Auflösung des Vertrages vom 11. Juni 1997;
 - 1.2 Genehmigung revidiertes Wasserversorgungsreglement vom 9. September 1996;
 - 1.3 Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 600'000.00 für den Vollzug (Übernahme von Aktiven und Passiven Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen, Eigentumsübertragung, Auszahlung Anteilscheine, Transaktionskosten);
 - 1.4 Kompetenzerteilung an Gemeinderat, den Beschluss zu vollziehen und weitere dazu erforderliche Verträge abzuschliessen und allfällige bestehende Verträge anzupassen oder zu kündigen.

10 37 Gemeindeversammlung Orientierungen

10.1 Geschäftstätigkeit Energie Oberhofen AG

Der Präsident des Verwaltungsrates Energie Oberhofen AG (ENO), *Eggen Martin*, informiert über die Geschäftstätigkeit der ENO.

1. Entstehung

An der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger beschlossen, die Elektrizitätsanlage Oberhofen (EAO), welche als Gemeindebetrieb geführt wurde, in eine Aktiengesellschaft, die Energie Oberhofen AG (ENO) umzuwandeln. Seit 1. Januar 2014 ist die ENO für die Stromversorgung innerhalb des Gemeindegebietes zuständig. Diese Aufgaben werden mit zuverlässigen Partnern der Energieversorgung ausgeführt. Ein vierköpfiger Verwaltungsrat ist für die Oberleitung der Gesellschaft zuständig. Die Einwohnergemeinde Oberhofen ist alleinige Besitzerin dieser Aktiengesellschaft.

2. Aufgaben und Auftrag

Die Energie Oberhofen AG bezweckt die Erzeugung, Beschaffung, Übertragung und Verteilung von Energie sowie die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung, im vom Kanton zugewiesenen Versorgungsgebiet. Zudem werden attraktive Preise angestrebt und das Stromgeschäft weiterentwickelt. Sämtliche Energiedienstleistungen werden extern eingekauft (schlanke Organisation).

3. Eigentümerstrategie und Ziele

Die Unternehmensstrategie des Verwaltungsrates der ENO basiert auf den eigentümerstrategischen Zielen des Gemeinderates. In einem Leistungsauftrag zwischen der Einwohnergemeinde und der ENO wird das Rechtsverhältnis zwischen Gemeinde und ENO geregelt und darin die Rechte und Pflichten der Gesellschaft, im Zusammenhang mit der Versorgung der Gemeinde mit elektrischer Energie, beschrieben. Die Geschäfts- und Betriebsführung obliegt der BKW Energie AG. Diese sind in Mandatsverträgen geregelt.

Der Verwaltungsrat ENO hat insbesondere folgende Ziele definiert:

- Nachhaltige Versorgung der Gemeinde mit kostengünstiger Energie
- Erneuerung und Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktur
- Anbieten von attraktiven Produkten für Haushalte, Grossbezüger, Betrieb von Wärmepumpen und ökologischen Stromprodukten
- Vereinheitlichung technischer Standards und Nutzung der Synergien mit anderen leitungsgebundenen Versorgern in Oberhofen, sofern sinnvoll
- Senkung der Kosten und Erzielung einer hohen Kundenzufriedenheit unter Berücksichtigung der Ziele
- Auftragsvergaben zu Konkurrenzpreisen im Rahmen von Ausschreibungen
- Ausschütten einer stabilen Dividende an den Aktionär (Gemeinde)
- Einhaltung der Richtlinien zur Public Corporate Governance

4. Aktuelle Herausforderungen

Die Massnahmenpakete zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 sind vielfältig und anspruchsvoll. Der Verwaltungsrat der ENO hat in seinen mittelfristigen Zielsetzungen verschiedene Projekte bestimmt, welche er umsetzen will. Es sind dies der Umbau des Fördersystems für erneuerbare Energieanlagen, die Einführung intelligenter Messsysteme, der Umbau der Tarifsysteme, die Modernisierung der öffentlichen Beleuchtung, das Angebot an Stromtankstellen und der Ausbau weiterer Energiedienstleistungen.

Die ENO als lokale Energieversorgerin steht mitten in diesem Transformations- und Veränderungsprozess und dadurch vor grossen Herausforderungen. Sie will den Wandel in die Energiezukunft aktiv mitgestalten.

5. *Energiezukunft*

Die Schweiz verfügt heute über eine sichere und kostengünstige Energieversorgung. Wirtschaftliche und technologische Entwicklungen sowie politische Entscheide im In- und Ausland führen derzeit zu grundlegenden Veränderungen der Energiemärkte. Um die Schweiz darauf vorzubereiten, hat der Bundesrat die Energiestrategie 2050 entwickelt. Mit dieser Strategie soll die Schweiz die neue Ausgangslage vorteilhaft nutzen und ihren hohen Versorgungsstandard erhalten. Gleichzeitig trägt die Strategie dazu bei, die energiebedingte Umweltbelastung der Schweiz zu reduzieren. Das Schweizerstimmvolk hat dem totalrevidierten Energiegesetz in der Referendumsabstimmung vom 21. Mai 2017 zugestimmt.

6. *Einige Kennzahlen*

Der Umsatz der Jahresrechnung Energie Oberhofen AG (ENO) beläuft sich auf CHF 2'034'000. Das operative Ergebnis (EMIT) beträgt CHF 236'000 und der Reingewinn CHF 224'800.

Zwischen der Einwohnergemeinde Oberhofen und der ENO besteht ein Konzessionsvertrag. Die Konzessionsgebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes beläuft sich auf CHF 0.6 pro kWh. Überdies wird der Gemeinde eine Dividende von CHF 60'000 ausgerichtet.

7. *Ansprechperson*

Der Geschäftsführer Iseli Andreas ist Ansprechperson der Energie Oberhofen AG.

10.2 Neubau Hängebrücke „Riderbach“

Im Jahr 2019 feiert die Frutiger Gruppe ihr 150-Jahr Bestehen und möchte zu diesem Anlass mit der Hängebrücke im Gebiet Riderbach ihrer Heimatgemeinde ein Geschenk machen. Mit dieser Brücke kann der Hauptwanderweg von der von Steinschlag gefährdeten Route über die Balm umgelegt werden. Das entsprechende Baugesuch wurde bei der Gemeinde bereits eingereicht und durch den Regierungsstatthalter Thun publiziert.

Der Gemeinderat ist erfreut über das grosszügige Geschenk der Frutiger Gruppe und befürwortet das Gesamtkonzept und die Schenkung der Hängebrücke, schildert *Tobler Philippe*. Von Seiten der Gemeinde sind noch einige Punkte zu bereinigen, wozu die Anpassung des Sachplans Wanderroutennetz gehört, welche die Zustimmung des Tiefbauamtes des Kantons Bern beinhaltet, die Folgekosten und die Ausarbeitung des Dienstbarkeitsvertrages mit der Firma Frutiger AG. Bei Sachgeschäften verfügt der Gemeinderat, gemäss Art 35 der Gemeindeordnung, über eine finanzielle Kompetenz von CHF 200'000.00. Die Firma Frutiger AG schenkt der Gemeinde die Hängebrücke zum Wert CHF 0.00. Dieser ist für die Bestimmung der finanzrechtlichen Zuständigkeit massgebend. Somit liegt die Kompetenz nach Gemeindeordnung beim Gemeinderat.

Im Namen der Firma Frutiger AG informiert *Frutiger Luc*, Mitinhaber und Delegierter Verwaltungsrat, über die Motivation zum Bau einer Hängebrücke und über das Projekt selber.

1. *150 Jahre Frutiger AG im Jahr 2019*

Der Grundstein zur heutigen Frutiger Gruppe wurde 1869 mit der Gründung der Firma «Johann Frutiger, Baumeister» durch Frutiger Johann in Oberhofen gelegt. Der Start der Unternehmung erfolgte in einer Zeit des Aufbruchs, in der Pionierzeit des 19. Jahrhunderts. Das Baugeschehen stand in dieser Zeit stark im Zeichen des aufstrebenden Tourismus. Dies hatte die Erschliessung und Verbesserung von Verkehrswegen, den Bau von Bergbahnen und die Erstellung von zahlreichen Hotels zur Folge. In der Zwischen- und Nachkriegszeit wurden von der Firma Frutiger etliche zukunftsweisende Bauten realisiert. In den 70er Jah-

ren wurde die Firma Frutiger als Generalunternehmer aktiv. Etwas später wurde die Frutiger International gegründet, welche bis Mitte der 90er Jahre verschiedene interessante Projekte in Europa, Afrika und im nahen Osten realisierte. Die 80er und 90er Jahre waren geprägt durch die geographische Ausweitung des Marktgebiets in die Westschweiz. Ab 2003 begann mit dem konjunkturellen Aufschwung das Wachstum der Frutiger Gruppe. Diverse Firmenakquisitionen erschliessen neue Märkte und Dienstleistungen.

Im Jahr 2019 kann die Frutiger AG ihr 150-Jahr-Jubiläum feiern. Da die Wurzeln in Oberhofen sind, stand dieser Fakt am Ursprung der Idee. Grundsätzlich geht es der Firmenleitung darum, den Menschen in Oberhofen etwas zurückzugeben, schildert *Frutiger Luc*. Und da ist die Idee mit der Hängebrücke entstanden. Dieses Bauprojekt wird alsdann mit Eigenleistungen erstellt und steht ganz im Sinne der Firmenphilosophie „gemeinsam etwas bauen“.

2. Hängebrücke in Oberhofen am Panorama-Rundweg Thunersee

Der Verein Panorama-Rundweg Thunersee hat zum Ziel, einen Weg ohne grosse Höhenunterschiede rund um den See zu realisieren. Bereits umgesetzt sind Brücken über Bäche in Sigriswil, Leissigen und Beatenberg. Hinzu kommt nun eine weitere Brücke über den Riderbach in Oberhofen. Die Brücke wird in das bestehende Wegnetz der Berner Wanderwege eingefügt und zur neuen Hauptroute Panorama-Rundweg Thunersee werden. Sie ist nicht behindertengerecht.

3. Vorstellung Projekt

Die neue Hängebrücke weist eine Gesamtlänge von ca. 192 m auf. Der Westzugang wird über den bestehenden Rundweg Ruine erstellt. Dieser führt entlang der Burghalte über den bestehenden Weg und mündet in den Zugang West der Brücke. Der Ostzugang wird vom Bachrain her sein. Die Sichtbarkeit der Hängebrücke ist generell gering, einzig von der Ostseite ist der Zugang zur Brücke ersichtlich.

Sie beginnt 50 m unterhalb des Forsthauses Blochbuche und endet in der Nähe der Neuenackerstrasse. Die Spaziergänger werden in etwa 50 m Höhe den Riderbach überqueren. So verbindet diese Brücke die Dorfteile „Rinderstall“ und „Bloch“. Die Brücke wird als Wanderroute genutzt und weist daher eine lichte Breite von 1.40 m auf. Seitlich wird jeweils ein Geländer von 1.20 m Höhe vorgesehen. Die Entwässerung des Gehbelags erfolgt durch den Profilrost, durch welchen das Wasser direkt abfließen kann.

Die Brücke besteht aus je zwei parabelförmigen Haupttragseilen und stabilisierenden Abspannseilen sowie dem Brückenträger aus Stahlrahmen, Längsträgern, Gehbelag und Geländer. Die Idee besteht darin, dass der Brückenträger zuerst den Haupttragseilen folgt und in Brückenmitte, wo das Längsgefälle ca. 10% beträgt, auf die Abspannseile wechselt. Die Ausnützung der Topografie ermöglicht für die Haupttragseile eine einfache, direkte Fundation im Bereich der Hangkanten; Pylone für die Kraftumlenkung sind somit nicht erforderlich. Trag- und Abspannseile sind im Grundriss gekrümmt, um die seitliche Stabilität und das Schwingungsverhalten der Brücke zu verbessern.

Für die Fundation der Brücke werden pro Seite jeweils drei Verankerungen benötigt. Dazu werden Betonfundamente erstellt, welche mit Felsankern in den Untergrund rückverankert werden. Somit wird je Widerlager jeweils ein Fundament für den begehbaren Bereich erstellt, sowie je zwei Fundamente für die Verankerungen der Tragseile.

Grundsätzlich dient die Hängebrücke als Wanderweg und nicht zu touristischen Zwecken. Daher ist davon auszugehen, dass die Brücke von Wandern benutzt wird und dadurch kein Mehrverkehr entsteht.

Diskussion

Die Sorge von *Blaser Rudolf* ist nicht die Hängebrücke selber, sondern eine allfällige Tangierung mit dem geplanten Reservoir Burghalde und das unkontrollierte Abstellen von Fahrzeugen. Zudem möchte er Auskunft über die Breite des neuen Wanderweges. Das Projekt Neubau Reservoir Burghalde ist *Frutiger Luc* nicht bekannt. Die lichte Breite der Brücke ist 1.40 m und die Höhe 1.20 m. Nach heutigen Schätzungen wird das Verkehrsaufkommen gering sein, denn die Situation ist vergleichbar mit der Brücke in Leissigen, wo die Leute als Wanderer und nicht mit dem Auto unterwegs sind. Im Abfallbereich sind auch keine Überraschungen zu erwarten, denn das Littering stellt zwar entlang von Strassen ein grosses Problem dar, aber bei Brücken ist dem nicht so.

Zumbach Erwin spricht sich mit klaren und deutlichen Worten gegen den Neubau der Hängebrücke Riderbach aus. Schon heute besteht ein schöner Wanderweg und mit dem Bau der Brücke werden Probleme und Ärgernisse geschaffen. Mit diesem Projekt schafft sich die Firma Frutiger ein Denkmal und dies ist für *Zumbach Erwin* verwerflich, denn der Bau geht zu Lasten der Natur. Bis anhin wurden die Waldgebiete als besonders schutzwürdig behandelt, doch nun wird in die sogenannte Lunge der Natur eingegriffen. Die neue Hängebrücke wird ein Anziehungsort für Biker, Autofahrer usw. sein und so zu einem grossen Anfall von Littering führen. Vor vier Jahren haben sich Bürgerinnen und Bürger von Oberhofen gegen eine Hängebrücke ausgesprochen. Es gibt andere Projekt wie z.B. Hängebrücke Rappflueh, Beteiligung an Neubau Reservoir Burghalde und die Erweiterung Schulhaus Friedbühl, wo sich die Firma Frutiger ein Denkmal setzen kann. *Zumbach Erwin* ersucht den Gemeinderat und auch den Burgerrat noch einmal die gemachten Meinungen zu überdenken.

Känzig Elisabeth weist darauf hin, dass bei der Podiumsdiskussion für das Gemeindepräsidium die drei kandidierenden Personen verkündet haben, dass sie inskünftig die Bevölkerung besser miteinbeziehen möchten. Sie stellt nun mit grossem Erstaunen fest, dass dies bei der Schenkung der Hängebrücke nicht der Fall sein wird.

10.3 Überbauungsordnung „Barell-Gut“; Öffentliche Auflage

Der Gemeinderat hat am 8. August 2018 die Überbauungsordnung „Barell-Gut“ zur öffentlichen Auflage nach Art. 60 Baugesetz (BauG) freigegeben. Diese findet statt ab 18. Oktober bis 19. November 2018. Allfällige Einsprachen können während der Auflagefrist eingereicht werden.

10.4 Erweiterung Schulanlage Friedbühl

Für die Erweiterung der Schulanlage Friedbühl hat der Schulverband Hilterfingen den Verbandsgemeinden den Antrag gestellt, den Rahmenkredit von CHF 29 Mio. zu genehmigen. Dieser besteht aus:

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| Totalunternehmung Allreal AG | CHF 25'300'000 |
| Baunebenkosten | CHF 1'425'000 |
| Mobilier Schulhäuser | CHF 1'750'000 |
| Landkauf Teilfläche Gbbl. Nr. 742 | CHF 525'000 |

Der Gemeinderat befürwortet diesen Schulhausausbau und beantragt dem Souverän für die Urnenabstimmung vom 25. November 2018 die Genehmigung des Rahmenkredits von CHF 29 Mio., informiert der *Gemeindepräsident*. Der Gemeindeversammlung vom 19. November 2018 werden im Zusammenhang mit diesem Projekt folgende Geschäfte zur Genehmigung vorgelegt:

1. Verkauf Grundstück Gbbl. Nr. 742 im Halte von 1'500 m², Friedbühlweg, zum Gesamtpreis von CHF 525'000.00 an den Schulverband Hilterfingen.

2. Teilrevision Organisationsreglement Schulverband Hilterfingen (Art. 6 und 41) rückwirkend per 1. November 2018.

Diskussion

Als besorgter Bürger macht sich *Woodtli Hans* grosse Gedanken über die finanzielle Situation der Gemeinde. Es ist für ihn unerklärlich, dass die Erweiterung der Schulanlage Friedbühl nun sage und schreibe CHF 29 Mio. (Anteil Oberhofen CHF 10 Mio.) kosten wird, obwohl in der Vergangenheit die ehemalige Gemeindepräsidentin und der Ressortchef Finanzen an den Gemeindeversammlungen immer von einem Gesamtbetrag von CHF 15 Mio. (Anteil Oberhofen CHF 5 Mio.) gesprochen haben. Dieser Betrag ist auch im Finanzplan der Gemeinde eingestellt. Unbestritten ist, dass in ein neues Schulhaus investiert werden muss, aber nicht für das vorliegende, überdimensionierte Projekt.

Für *Woodtli Hans* ist unbestritten, dass die Investition von CHF 29 Mio. nur mit einer Steuererhöhung möglich sein wird. Dazu kommt, dass der Gemeinde in den nächsten Jahren Investitionen von mehreren Millionen bevorstehen (z.B. Verbreiterung Aeschlenstrasse, Hochwasserschutz Riderbach, Hangleitung rechtes Thunerseeufer, Projekt Turmhaus, Neubau Reservoir Burhalde, Liegenschaft Schlössli etc.).

Verschiedene Oberhofner – auch Unternehmer – haben sich zum Ziel gesetzt, ein Finanzfiasco für die Gemeinde abzuwenden und finanzierbare Alternativmöglichkeiten für ein neues Schulhaus im Umfang von CHF 15 Mio. aufzuzeigen. Diese Gruppierung wird im laufenden Monat September 2018 eine Informationsveranstaltung durchführen.

Bürki Walter kann nicht nachvollziehen, dass die Gemeindeversammlung am 19. November 2018 und 6 Tage später die Urnenabstimmung stattfinden werden. Wann erscheint die Botschaft? Für beide Abstimmungen wird eine gemeinsame Botschaft herausgegeben und diese erscheint 30 Tage vorher, erklärt *Tobler Philippe*.

Thoma Elisabeth erkundigt sich nach dem Abstimmungsdatum in der Gemeinde Hilterfingen. Der Rahmenkredit für den Ausbau Schulanlage Friedbühl wird der Gemeindeversammlung Hilterfingen am 28. November 2018 vorgelegt, schildert *Tobler Philippe*. In Heiligenschwendi findet die Gemeindeversammlung Ende November 2018 statt.

Die Gemeinde verfügt über einen Finanzplan, in welchem die Investitionen der kommenden Jahre enthalten sind, zeigt *Meier Jürg* auf. Daher möchte er detailliert Auskunft über die finanzielle Tragbarkeit des Schulhausneubaus und die Prognose der Steueranlage.

Der *Ressortchef Finanzen* erklärt, dass die Erweiterung der Schulanlage Friedbühl im Kontext zu den anderen Investitionen der Gemeinde steht. Aufgrund dieser Situation wird die Verschuldung der Gemeinde auf CHF 17 Mio. ansteigen und dies bedingt längerfristig eine Steuererhöhung aufgrund des markanten Schuldenwachstums. Er hat in der Vergangenheit nie von CHF 15 Mio. gesprochen, sondern stets erklärt, dass die Erweiterung der Schulanlage Friedbühl zwischen CHF 25 Mio. und CHF 30 Mio. kosten wird. Allerdings musste er den Betrag von CHF 15 Mio. in den Finanzplan aufnehmen, weil die aktuellen Zahlen zum Projekt noch nicht verfügbar waren. Im Weiteren erachtet er das Schulhaus als Luxuslösung, dies ist jedoch seine persönliche Meinung.

Das heutige Projekt ist aus dem Gesamtleistungswettbewerb hervorgegangen, legt *Litzko Laszlo* dar. Er erwartet nun, dass in der Abstimmungsbotschaft das Parallelprojekt von der Gruppierung „Woodtli“ vorgestellt wird und der Lenkungsausschuss schulraum 2020 dazu seine Stellungnahme abgeben wird. Der *Gemeindepräsident* berichtigt, dass an der Urnenabstimmung nur über ein „Ja“ oder ein „Nein“ abgestimmt werden kann.

Nach Ansicht von *Stähli Konrad* wird der Investitionsbetrag von CHF 29 Mio. nicht ausreichen und am Schluss – mit der legalen Kreditüberschreitung von 10% - wird das Projekt CHF 31 Mio. kosten. Im Weiteren hat sich die Gemeindeversammlung für die Durchführung des Gesamtleistungswettbewerbs entschieden und nun sind dem Souverän die Hände gebunden.

Zum Schluss beanstandet *Rothenbühler Edwin* das Vorgehen des Lenkungsausschusses schulraum 2020, weil dieser bei der Ausschreibung kein Kostendach festgelegt hat.

11 37 Gemeindeversammlung Verschiedenes

11.1 Oberhofen – Das schönste Dorf der Schweiz 2018

Seit 2015 wird unter dem Patronat von Schweizer Illustrierte, L'illustré und il Caffè alljährlich das schönste Dorf der Schweiz gesucht. Für den Wettbewerb „das schönste Dorf der Schweiz 2018“ wurden von einer Jury 50 Dörfer nominiert. In der ersten Votingphase wählte das Publikum 12 Dörfer für die finale Runde aus, je drei je Sprachregion, darunter auch Oberhofen am Thunersee. Die 12 Finalisten wurden in diesen drei Zeitschriften in Kurzporträts dem Publikum vorgestellt und in der entscheidenden Publikumswahl aus allen Landesteilen erreichte Oberhofen die meisten Stimmen.

Am 30. August 2018 fanden die Feierlichkeiten statt. Insgesamt nahmen zwischen 700 und 800 Personen an diesem Fest teil. Der *Gemeindepräsident* bedankt sich insbesondere bei Hauzenberger Wolfgang für sein enormes Engagement. Auch für die grosszügigen Spenden aus der Bevölkerung und den diversen Sponsoren, spricht *Tobler Philippe* seinen Dank aus.

Nach monatelangen Negativschlagzeilen ist diese Prämierung für Oberhofen ein wahrlicher Glückstreffer, teilt voller Stolz *Hauzenberger Wolfgang* mit. Innerhalb von 14 Tagen musste er zusammen mit dem Patronat ein Fest auf die Beine stellen und es gab viele schlaflose Nächte wegen den Finanzen. Nur unter tatkräftiger Mithilfe verschiedener Bürger, Vereinen (u.a. Musikgesellschaft, Jodlerklub, Trachtengruppe, Chinderchörli) sowie dem Team Werkhof, dem Verwaltungspersonal und der Feuerwehr konnte eine solches Fest überhaupt gelingen. Das Schlussbouquet war dann das wunderschöne Feuerwerk.

11.2 Pendente Baupolizeifälle

Blaser Rudolf ist etwas erstaunt, dass rund 30 Baugesuche bei der Gemeinde hängig sind. Er hat dies aus einer Medienmitteilung im Thuner Tagblatt erfahren. Es handelt sich nicht um pendente Baugesuche, sondern um 30 Baupolizeifälle, entgegnet *Frey Beatrice*. Im Moment sind lediglich 8 – 10 Baubewilligungsfälle in Bearbeitung.